

Honig-Portionspackungen weiterhin mit Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer zu versehen

München (fs) **Wird Honig in Portionspackungen, deren größte Oberfläche mehr als 10 cm² beträgt, im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben, so reicht es nicht aus, wenn nur die Sammelpackung des Anbieters die Angabe des Ursprungslandes des Honigs enthält. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nimmt bei der Urteilsfindung Bezug auf die im Rahmen dieses Verfahrens gestellte Vorlagefrage EuGH Rs. C-113/15. (Az. 20 BV 16.1961)**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) beendete am 3. Mai 2018 den Streit um die Frage, ob Portionspackungen mit Honig, wie sie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kantinen) an Verbraucher abgegeben werden, der Kennzeichnungspflicht aus Art. 6, 9 Abs. 1 i), 12 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 53 Abs. 2 LMIV in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 Honigrichtlinie RL 2001/110/EG (HonigRL) unterfallen. Nach Ansicht des BayVGh ist dies unter Zugrundelegung der Vorabentscheidung (EuGH, Rs. C-113/15) der Fall.

Grundlegend für die Entscheidung war die Frage, ob es sich bei Honig-Portionspackungen um ein „vorverpacktes Lebensmittel“ handelt oder lediglich um Einzelverpackungen, bei denen die korrekte Kennzeichnung der Sammelpackung, die an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird, abhängt.

Danach ist für das Vorliegen eines vorverpackten Lebensmittels maßgeblich, dass „eine Situation vorliegt, in der die Portionspackungen dazu bestimmt sind, ohne weitere Verarbeitung dem Endverbraucher in einer Gemeinschaftseinrichtung feilgeboten zu werden“ (EuGH a.a.O.). Dies hat der Europäische Gerichtshof bejaht, soweit die Honig-Portionspackungen als Teil einer verzehrfertigen Mahlzeit – beispielsweise eines Frühstücks in einem Hotel – oder einzeln abgegeben werden. Dies ist auch nach Ansicht des Senats bei den streitgegenständlichen Honig-Portionspackungen der Fall.

Die Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer des Honigs ist in Art. 2 Nr. 4 HonigRL in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 i), 26 Abs. 1 LMIV als Pflichtangabe geregelt. Ursprungsland ist beim Honig nach Art. 2 Nr. 4 a) HonigRL das Land, in dem der Honig erzeugt wurde, d.h. wo die Bienen den Nektar oder Honigtau gesammelt haben, wobei der Begriff des „Landes“ den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezeichnet. Gemäß Art. 6 LMIV sind jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen. Diese Pflicht trifft auch die Beklagte beim Vertrieb von Honig-Portionspackungen in Sammelverpackungen.

Das Urteil ist rechtskräftig.